

**Entsprechenserklärung  
nach § 161 AktG zum  
Deutschen Corporate Governance Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat der Lechwerke AG geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende Entsprechenserklärung im Sinne von § 161 AktG ab:

Seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 24. Februar 2014 hat die Lechwerke AG den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit folgenden Einschränkungen entsprochen:

**1. Ernennung eines Vorstandsmitglieds zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands (Ziffer 4.2.1 Satz 1)**

Für den Vorstand der Lechwerke AG wurde eine Geschäftsordnung erlassen, in der die Aufgabenverteilung detailliert geregelt und eine gleichberechtigte Führung der Lechwerke AG durch beide Vorstandsmitglieder vorgesehen ist. Für eine Gesellschaft von der Größe der Lechwerke AG und die damit verbundenen Aufgaben ist die Ernennung eines Vorsitzenden oder eines Sprechers des Vorstands nicht sachgerecht.

**2. Zahlungen an Vorstandsmitglieder bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund (Abfindungs-Cap und Beschränkung auf Restlaufzeit, Ziffer 4.2.3 Abs. 4)**

Der Aufsichtsrat ist derzeit mit Blick auf die Größe und Eigentümerstruktur der Gesellschaft der Überzeugung, dass Vereinbarungen über die Gewährung und die Höhe einer Abfindung bei einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit im jeweiligen Einzelfall Gegenstand bilateraler Vereinbarungen zwischen dem Aufsichtsrat und dem Vorstandsmitglied sein sollen. Dabei wird der Aufsichtsrat dem Grund der Beendigung sowie der zu vergütenden Restlaufzeit des Anstellungsvertrags in jedem Einzelfall angemessen Rechnung tragen. Der Aufsichtsrat hält die Festlegung eines Abfindungs-Caps und die Beschränkung von Abfindungen auf die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags in den Vorstandsverträgen für nicht erforderlich.

### **3. Darstellung von Zuwendungen, Zufluss und Versorgungsaufwand für jedes Vorstandsmitglied im Vergütungsbericht sowie Verwendung von Mustertabellen hierfür (Ziffer 4.2.5 Abs. 3 und 4)**

Seit der am 10. Juli 2013 im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung empfiehlt der Kodex in Ziffer 4.2.5 Abs. 3 und 4 ab dem Geschäftsjahr 2014 eine Erweiterung des Vergütungsberichts unter Darstellung folgender Informationen für jedes Vorstandsmitglied: (a) der für das Berichtsjahr gewährten Zuwendungen einschließlich der Nebenleistungen, bei variablen Vergütungsteilen ergänzt um die erreichbare Maximal- und Minimalvergütung, (b) des Zuflusses im bzw. für das Berichtsjahr aus Fixvergütung, kurzfristiger variabler Vergütung und langfristiger variabler Vergütung mit Differenzierung nach den jeweiligen Bezugsjahren und (c) des Versorgungsaufwands im bzw. für das Berichtsjahr. Für diese Informationen empfiehlt der Kodex die Verwendung der Mustertabellen.

Diesen neuen Empfehlungen für die Darstellungen im Vergütungsbericht entspricht die Gesellschaft nicht, weil dies eine Änderung der bisherigen Darstellungsweise im Vergütungsbericht bedeuten würde, die nur mit größerem Aufwand umzusetzen wäre. Der hiermit verbundene Kosten- und Verwaltungsaufwand steht außer Verhältnis zu dem Gewinn an Transparenz gegenüber der bisherigen Darstellungsweise. Zudem hat der Vorstand im Dezember 2014 einen Segmentwechsel aus den regulierten Märkten an den Börsen Frankfurt und München in den qualifizierten Freiverkehr an der Börse München (m:access) beschlossen. Mit Widerruf der Zulassung der LEW-Aktie zum regulierten Markt wird die Gesellschaft nicht mehr Adressat des Kodex sein. Die Vermeidung der kurzfristigen Neustrukturierung des Vergütungsberichts steht im Einklang mit dem Ziel des Segmentwechsels, Kosten- und Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

### **4. Bildung eines Nominierungsausschusses (Ziffer 5.3.3)**

Die Ziele dieses Ausschusses, die Verbesserung der Qualifikation der Kandidaten und der Transparenz des Auswahlverfahrens, können auf Grund der vergleichsweise geringen Mitgliederzahl auch im Plenum des Aufsichtsrats effizient umgesetzt werden. Auch vor dem Hintergrund der bestehenden Aktionärsstruktur würde die Bildung eines Nominierungsausschusses keine signifikante Verbesserung des Auswahlverfahrens der Kandidaten bewirken. Aus Effizienzgründen wird diese Aufgabe daher weiterhin durch das Gesamtgremium vorgenommen.

**5. Benennung eines konkreten Ziels für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats hinsichtlich der Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, Berücksichtigung dieses Ziels bei den Vorschlägen an die Hauptversammlung sowie Veröffentlichung dieser Zielsetzung und des Stands der Umsetzung im Corporate Governance Bericht (Ziffer 5.4.1 Absätze 2 und 3)**

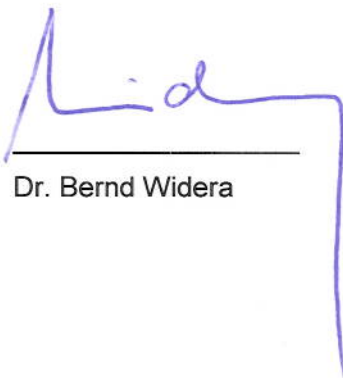
Seit der am 15. Juni 2012 im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung empfiehlt der Kodex in Ziffer 5.4.1 Absatz 2 zusätzlich, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung als konkretes Ziel auch die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne der Ziffer 5.4.2 des Kodex benennen soll. Der Aufsichtsrat hat bislang keine Zielvorgabe zur Anzahl seiner unabhängigen Mitglieder festgelegt. Die ursprüngliche vorgesehene Prüfung hierzu wurde mit Blick auf die Entscheidung über den Segmentwechsel ausgesetzt.

Augsburg, 25. Februar 2015

Lechwerke AG

Für den Aufsichtsrat

Vorstand



Dr. Bernd Widera



Dr. Markus Litpher



Norbert Schürmann